



# Landkreis Zwickauer Land

## Landratsamt

REGION DER ZUKUNFT



EINGEGANGEN

13. Mai 2004

Landkreis Zwickauer Land \* PF 200657 \* 08006 Zwickau

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Postfach 88  
83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude  
Werdau, Schulstraße 7

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
8.03.2004

Sachbearbeiter  
Gitta Vollstädt

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen/Nachricht vom  
FB1/FD1180/UN-Vo  
Az: 8881.30-020/1

Telefon-Durchwahl  
03761/561363

Datum  
7. Mai 2004

### Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Rußdorf“ auf dem Flurstück 206 der Gemarkung Rußdorf

**Antragsteller: Jens Schönfelder**

Sehr geehrte Frau Mensing,

der Errichtung eines Außenstart- und -landeplatzes auf dem Flurstück 206 der Gemarkung Rußdorf kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn nachfolgende Auflagen in der Zulassung berücksichtigt werden:

1. Bei Aufstieg und Landung ist ein Mindestabstand von 150-200 m zu den nächstgelegenen Feldgehölzen und Waldflächen als Fluchtdistanz für Wildtiere einzuhalten.
2. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu beschränken.
3. Ein tiefes Überfliegen umliegender Wälder (Hangwälder am Koberbach, Moderwald, Weidewald, Wälder südlich des Startplatzes) mit geringem Gleitwinkel ist insbesondere in der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase der Vögel im Frühjahr und Frühsommer (April – Juni) sowie während der Durchzugszeit im Herbst zu vermeiden.
4. Um Scheinangriffe, Angriffsverhalten und fluchtartiges Verlassen der Brutstätten von Greifvögeln zu vermeiden, ist die Nähe kreisender Greifvögel (frühzeitiges Signalisieren von Revierbesitz) zu meiden bzw. sind diese möglichst weiträumig zu umfliegen.

Begründung:

Das Flurstück 206 ist landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich der Fläche ist entlang des Weges ein Heckenstreifen, der in südwestlicher Richtung an ein Waldstück grenzt.  
Der Außenstart- und -landeplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Koberbachgrund“.



Dienstgebäude  
08412 Werdau, Königswalder Str. 18 (Kreissitz)  
08412 Werdau, Schulstr. 7  
08056 Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8  
08451 Crimmitschau, Badergasse 2  
E-Mail: landratsamt@zwickauerland.de  
Internet: <http://www.zwickauerland.de>

Telefon  
(03761) 560  
(03761) 560  
(0375) 5050  
(03762) 905002

Fax  
(03761) 561800  
(03761) 561812  
(0375) 5052809  
(03762) 909901

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo 9:00 - 16:00 Uhr  
Di 9:00 - 18:00 Uhr  
Mi 9:00 - 15:00 Uhr  
Do 9:00 - 16:00 Uhr  
Fr 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Zwickau  
BLZ 87055000 Konto 2265000054

**Hinweis:** Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Die beabsichtigte Nutzung der Fläche als Startplatz berührt nicht den Schutzzweck des LSG und stellt auch keinen Widerspruch zu den im Entwurf der Rechtsverordnung formulierten Verboten dar.

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne der §§ 16 und 21 des SächsNatschG und besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG sind am Standort nicht ausgewiesen.

Die Gehölzstrukturen gliedern die großflächige Ackerfläche und bieten Vögeln und Kleintieren neben Nist- und Brutmöglichkeiten Schutz und Deckung. Das beantragte Vorhaben kann zu einer Beunruhigung von Wildtieren durch das Überfliegen ihrer Nistplätze und Rückzugsräume in niedriger Höhe führen. Entscheidend für den Flucht auslösenden Störeffekt ist hierbei das Fluggerät in seiner visuellen Wirkung auf die Tiere. Die vorrangig vom Flugsport gefährdeten Arten, wie (Feucht)-Wiesenbrüter, Felsbrüter, Rauhfußhühner, Adler, Uhu und Baumwipfelbrüter sind bis auf einige in den Baumwipfeln brütende Greifvogelarten im betroffenen Gebiet nicht zu erwarten. Störungen dieser Greifvögel sind durch das beiderseitige Nutzen von Aufwinden und Thermikschläuchen nicht auszuschließen und sollten daher durch räumliche Einschränkungen und einen zeitlichen Rahmen gemindert werden.

Lärmauswirkungen durch den Betrieb der Seilwinde und die An- und Abfahrt liegen nicht über dem Pegel landwirtschaftlicher Fahrzeuge und sind daher als Störfaktoren nicht ausschlaggebend. Störungen von Großwild sind durch die Strukturarmut der Landschaft im überwiegend großflächig ackerbaulich genutzten Umfeld nicht zu erwarten.

Trittschäden an Boden und Vegetation, insbesondere Feldkulturen, sind durch die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und landwirtschaftlichen Nutzer privatrechtlich zu regeln.

Wir bitten um eine Kopie der Aufstiegserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen



Straßburg  
Fachdienstleiterin